

Vollzug die Gleichheit vor dem Gesetz, wie sie sich besonders aus § 3 ergibt, voll verwirklicht.

Das Ziel der Differenzierung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug besteht also vom Wesen her darin,

- eine richtige Relation zwischen Tatschwere, Täterpersönlichkeit und Vollzugsart zu gewährleisten;
- für jeden Strafgefangenen die für seine Erziehung günstigsten Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen (das verlangt unterschiedliche Vollzugsbedingungen für Vorsatztäter, hartnäckig Rückfällige und Asoziale gegenüber Fahrlässigkeitstätern und erstmals Verurteilten);
- die rückfallverhütende Wirkung des Strafvollzuges durch eine nachhaltig wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu erhöhen.

§ 14

Voraussetzungen für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik, in der diese Strafe ausgesprochen wurde.

(2) Den Vollzugsorganen ist von den Gerichten eine Ausfertigung des Urteils zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Einweisung kann zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms mit einem Aufnahmeverfahren verbunden werden.

Erläuterung

Das Gesetz fordert als **Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug** gemäß Absatz 1 eine **rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts** der Deutschen Demokratischen Republik. Entscheidungen des Gerichts sind gemäß § 176 StPO Urteile und Beschlüsse. Für den Strafvollzug sind das:

- rechtskräftige Urteile über eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 240 bis 242 StPO);
- rechtskräftige Strafbefehle über eine Haftstrafe (§§ 270—273 StPO);
- rechtskräftige Beschlüsse über
 - a) die Anordnung des Vollzuges der bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO);
 - b) die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 Abs. 2 StPO);
 - c) die Anordnung des Vollzuges einer auf Bewährung ausgesetzten Arbeitserziehung (§ 350 Abs. 2 und 5 StPO);